

Aktuelle Steuer-Information in Kürze 10/17

Wichtige Steuertermine im Oktober 2017		Finanzkasse	Gemeinde-/ Stadtkasse	Steuer-Nr.
10.10.	Umsatzsteuer <input type="checkbox"/> für August 2017 mit Fristverlängerung <input type="checkbox"/> für September 2017 ohne Fristverlängerung <input type="checkbox"/> für das III. Quartal 2017 ohne Fristverlängerung			
10.10.	Lohnsteuer *			
	Solidaritätszuschlag *			
	Kirchenlohnsteuer ev. *			
	Kirchenlohnsteuer röm.-kath. *			
<div style="border: 1px solid black; padding: 2px; width: fit-content;"> * bei monatlicher Abführung für September 2017 bei vierteljährlicher Abführung für das III. Quartal 2017 </div>				
Zahlungsschonfrist: bis zum 13.10.2017. Diese Schonfrist gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck.				
Achtung: Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!				

Sehr geehrte Leser,

in seiner letzten Sitzung vor der Sommerpause hat der Bundesrat der **Kassensicherungsverordnung** zugestimmt. Die Verordnung präzisiert die Anforderung des § 146a der Abgabenordnung, der auf das Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen zurückgeht und **ab 2020** gilt.

Die Kassensicherungsverordnung ist zwar eine Verordnung mit vielen technischen Begriffen, für die tägliche Arbeit enthält sie aber wichtige Regelungen (z.B. eine Konkretisierung der Belegausstellungspflicht). Sprechen Sie uns bitte rechtzeitig an, damit wir mit Ihnen prüfen können, ob Ihre technischen Einrichtungen und Aufzeichnungsprozesse den neuen Regelungen entsprechen!

1. Höchstbetrag vervielfältigt sich bei mehreren Arbeitszimmern nicht

Erwerbstätige können die Kosten ihres häuslichen Arbeitszimmers mit **maximal 1.250 € pro Jahr** als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abziehen, wenn ihnen für ihre Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz (z.B. in den Räumen des Arbeitgebers) zur Verfügung steht. Ein unbeschränkter Raumkostenabzug ist möglich, wenn das heimische Büro den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet.

Der Bundesfinanzhof hat bestätigt, dass der Höchstbetrag von 1.250 € personenbezogen zu gewähren ist. Er ist auch bei Nutzung mehrerer Arbeitszimmer in verschiedenen Haushalten nur **einmalig abziehbar**.

2. Erbschaftsteuer: Kinder können vom Pflegefreibetrag profitieren

Wer einen Erblasser bis zu seinem Tod unentgeltlich oder gegen ein unzureichendes Entgelt gepflegt hat, kann erbschaftsteuermindernd einen **Pflegefreibetrag bis zu 20.000 €** geltend machen. Dabei muss der geerbte Betrag als angemessenes Entgelt für die Pflege anzusehen sein. Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass diesen Freibetrag auch Personen beanspruchen können, die mit dem Erblasser in gerader Linie verwandt und daher diesem gegenüber **gesetzlich unterhaltsverpflichtet** waren (z.B. Kinder).

3. Der Gesetzgeber stärkt die betriebliche Altersversorgung

Vor der parlamentarischen Sommerpause hat der Gesetzgeber das Betriebsrentenstärkungsgesetz verabschiedet. Es sieht **folgende Maßnahmen** vor, die **ab 2018** in Kraft treten:

1. Beitragszusagen statt fester Rentenzusagen

- Zur Entlastung der Arbeitgeber von den Haftungsrisiken für Betriebsrenten ist es künftig möglich, auf der Grundlage von Tarifverträgen reine Beitragszusagen einzuführen. Für diesen Fall sind auch keine Mindest- bzw. Garantieleistungen mehr vorgesehen.
- Die Anwendung der Regelungen der einschlägigen Tarifverträge ist auch für nicht tarifgebundene Arbeitgeber und Beschäftigte vorgesehen.

2. Sozialrechtliche Rahmenbedingungen

- In der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder bei der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt in der Kriegsopferfürsorge sind freiwillige Zusatzrenten wie Betriebs- und Riester-Renten künftig bis zu 202 € monatlich anrechnungsfrei. Damit sollen vor allem Geringverdiener eine betriebliche Altersversorgung aufbauen können.
- Über den Arbeitgeber organisierte Riester-Renten bleiben in der Verrentungsphase künftig ebenfalls beitragsfrei in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.
- Wird für das Alter mittels einer Entgeltumwandlung vorgesorgt, ist der Arbeitgeber künftig verpflichtet, die ihm ersparten Sozialversicherungsbeiträge in pauschalierter Form an die Versorgungseinrichtungen weiterzuleiten. Die Höhe des pauschalierten Zuschusses beträgt 15 % des umgewandelten Entgelts.

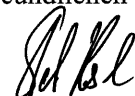
3. Steuerrechtliche Rahmenbedingungen

- Die Grundzulage für die Riester-Rente steigt von 154 € auf 175 €. Die Kehrseite der Medaille: Durch die Anhebung der Zulage wird

der Sonderausgabenabzug der Riester-Beiträge bei der Einkommensteuerveranlagung in einigen Fällen nicht mehr gewährt, weil die Steuerersparnis nicht höher als die Zulage ist.

- Um Geringverdiener zu unterstützen, wird ein neues Fördermodell für zusätzliche Beiträge des Arbeitgebers in die betriebliche Altersversorgung des Arbeitnehmers eingeführt. Der Förderbetrag beläuft sich auf 30 % und soll durch Verrechnung mit der vom Arbeitgeber abzuführenden Lohnsteuer ausgezahlt werden. Er soll Beschäftigten mit einem Bruttoeinkommen von bis zu 2.200 € pro Monat zur Verfügung stehen. Für Beiträge von mindestens 240 € bis höchstens 480 € im Kalenderjahr beträgt der Förderbetrag somit 72 € bis 144 €.
- Bisher konnten bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung steuer- und abgabenfrei in eine betriebliche Altersversorgung eingezahlt werden. Zusätzlich wurden 1.800 € steuerfrei gestellt. Ab 2018 können bis zu 8 % eingezahlt werden. Der zusätzliche steuerfreie Betrag von 1.800 € wird ab 2018 abgeschafft. Leider werden diese Änderungen sozialversicherungsrechtlich nicht nachvollzogen. Hier bleiben nur 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung sozialversicherungsfrei.
- Werden aus Anlass der Beendigung eines Dienstverhältnisses Beiträge zu einer betrieblichen Altersversorgung geleistet, waren diese bereits bisher unter bestimmten Voraussetzungen steuerfrei. Ab 2018 hat der Gesetzgeber den Höchstbetrag angehoben, und zwar auf 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung, vervielfältigt mit der Anzahl der Kalenderjahre, in denen das Arbeitsverhältnis bestand. Auch bei diesen Regelungen sind Einschränkungen zu beachten; so wird maximal ein Zeitraum von zehn Kalenderjahren steuerlich begünstigt.
- Neu ist die Steuerbefreiung für Nachzahlungen, die für Kalenderjahre geleistet werden, in denen im Inland bei ruhendem Dienstverhältnis kein steuerpflichtiger Arbeitslohn bezogen wird (z.B. Elternzeit, „Sabbatjahr“). Hierfür gilt ein Höchstbetrag von 8 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung, vervielfältigt mit der Anzahl der Nachzahlungsjahre. Die Nachzahlung ist auf einen Zeitraum von zehn Jahren begrenzt und kann ab 2018 bereits für Jahre vor 2018 in Anspruch genommen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Kasel
vereidigter Buchprüfer
Steuerberater